

Selbstfahrende Futtermischwagen jetzt steuerfrei

Ab 1. Januar 2018 sind selbstfahrende Futtermischwagen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 25 km/h von der Kraftfahrzeug-Steuer befreit. Diese Änderung wurde bereits im Juli 2017 vom Bundesrat verabschiedet und ist nun in Kraft getreten.

Hintergrund: Selbstfahrende Futtermischwagen konnten bisher nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA) eingestuft werden, da mit diesen Fahrzeugen keine Transporte durchgeführt werden dürfen. Dadurch bedingt wurden die selbstfahrenden Futtermischwagen zu meist als „sonstige Kraftfahrzeuge“ zugelassen und sind dann auch Kfz-steuerpflichtig. Je nach Größe des Fahrzeugs sind rund 1.700 € pro Jahr fällig. Auch wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb nur zum Befüllen des Wagens auf die gegenüberliegende Straßenseite zum Siloplatz fahren muss, ist die volle Kfz-Steuer zu zahlen. Vor dem Hintergrund, dass der selbstfahrende Futtermischwagen in erster Linie für die Tierfütterung und nicht dem Gütertransport dient und um eine Gleichbehandlung gegenüber angehängten

Futtermischwagen zu erreichen, wurde die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) angepasst. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der FZV sind nun die selbstfahrenden Futtermischwagen mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h, als selbstfahrende Arbeitsmaschinen aufgenommen worden. Futtermischwagen die eine Zulassung von mehr als 25 km/h aufweisen, sind nicht von dieser Ausnahme betroffen und weiterhin Kfz-steuerpflichtig!



Ab 1. Januar 2018 können Selbstfahrende Futtermischwagen bis 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von der Kfz-Steuer befreit werden. (Foto: Vaupel)

Umschreibung nötig

Landwirte, die einen neuen selbstfahrenden Futtermischwagen kaufen und die Kfz-Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchten, sollten darauf achten, dass die bbH nicht mehr als 25 km/h beträgt. Selbstfahrende Futtermischwagen die aktuell in den Betrieben eingesetzt werden und für die Kfz-Steuer entrichtet wird, müssen bei der örtlichen Zulassungsstelle umgeschrieben werden. Eine automatische Steuerbefreiung wird es wohl nicht geben. Der Halter muss sich entsprechend darum kümmern und nach erfolgter Umschreibung zur selbstfahrenden Arbeitsmaschine, kann beim Hauptzollamt die

Steuerbefreiung beantragt werden. Ebenso verhält es sich bei Fahrzeugen, die bisher eine größere bbH als 25 km/h haben und auch von der Kfz-Steuer befreit werden sollen. Diese müssen allerdings auf 25 km/h gedrosselt werden und mit einem entsprechenden Gutachten eines Sachverständigen (TÜV), kann dann eine Umschlüsselung zur selbstfahrenden Arbeitsmaschine bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

SfA richtig kennzeichnen

Grundsätzlich sind selbstfahrende

Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bbH von der Zulassung befreit und müssen beispielsweise nicht zur Hauptuntersuchung. Diese Fahrzeuge sind über die Betriebshaftpflicht mitzuversichern. Wichtig bei diesen Fahrzeugen ist, dass eine Betriebserlaubnis mitgeführt wird und sie an beiden Seiten und heckseitig „20er Geschwindigkeits-schilder“ haben müssen. Diese kennzeichnet das Fahrzeug als zulassungsfreie selbstfahrende

Arbeitsmaschine. Alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, deren bbH mehr als 20 km/h beträgt, benötigen ein eigenes Kennzeichen, eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung und sie müssen auch alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung (TÜV).



Selbstfahrender Futtermischwagen mit 25 km/h: Kfz-steuerbefreit, mit eigenem Kennzeichen, eigener Haftpflichtversicherung und Hauptuntersuchung. (Foto: Vaupel)

Martin Vaupel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen